Gutenbergstraße Grundstücks- und Vermögensverwaltung AG

Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan „Speyer Nord II – Teilbebauungsplan ehemaliges Bauhaus“ in Speyer

Stand: 15.12.2020

Bearbeitung: Dr. Christoph Singer

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 4160730 . f 06221 4160745
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.0 Vorbemerkungen 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotoptypen 3

3.0 Artenschutzrechtliche Grundlage 11
3.1 Gesetzliche Vorschriften 11
3.2 Schutzgebiete 11
3.3 Geschützte Arten 12
3.3.1 Fachgutachterliche Einschätzung 12
3.3.1.1 FFH-Arten 13
3.3.1.2 Europäische Vogelarten 18

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung der Betroffenheit geschützter Arten 20

5.0 Fazit 23

6.0 Verwendete Literatur 24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg) 13

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet) 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung Geltungsbereich vorhabensbezogener Bebauungsplan „Speyer Nord II – Teilbebauungsplan ehemaliges Bauhaus“ 1

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (gelb gestrichelt) (Luftbild LANIS Kartendienst) 3

Abbildung 3: Schutzgebiete und Untersuchungsgebiet (gelb) (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz - LANIS) 12

Abbildung 1: Mögliche Aufstellorte der Holzkonstruktion auf den Flurstücken 5564/2 (rot), 5564/3 (grün) und 5564/4 (orange) in der Nähe des Eingriffsgebiets (gelb) 22

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Ziel

Nach dem Umzug des Baumarktes „Bauhaus“ vom bisherigen Standort in der Schifferstadter Straße in die Iggelheimer Straße in Speyer ist eine Nachnutzung des Geländes in der Schifferstadter Straße geplant (Abbildung 1). Mit Ausnahme jeweils eines Grünstreifens zu den öffentlichen Flächen an der Schifferstadter und der Waldseer Straße sowie einigen Einzelbäumen ist das Grundstück überwiegend bebaut bzw. für Stellplätze befestigt.

Abbildung 1: Abgrenzung Geltungsbereich vorhabensbezogener Bebauungsplan „Speyer Nord II – Teilbebauungsplan ehemaliges Bauhaus“ Quelle: Nachtrieb

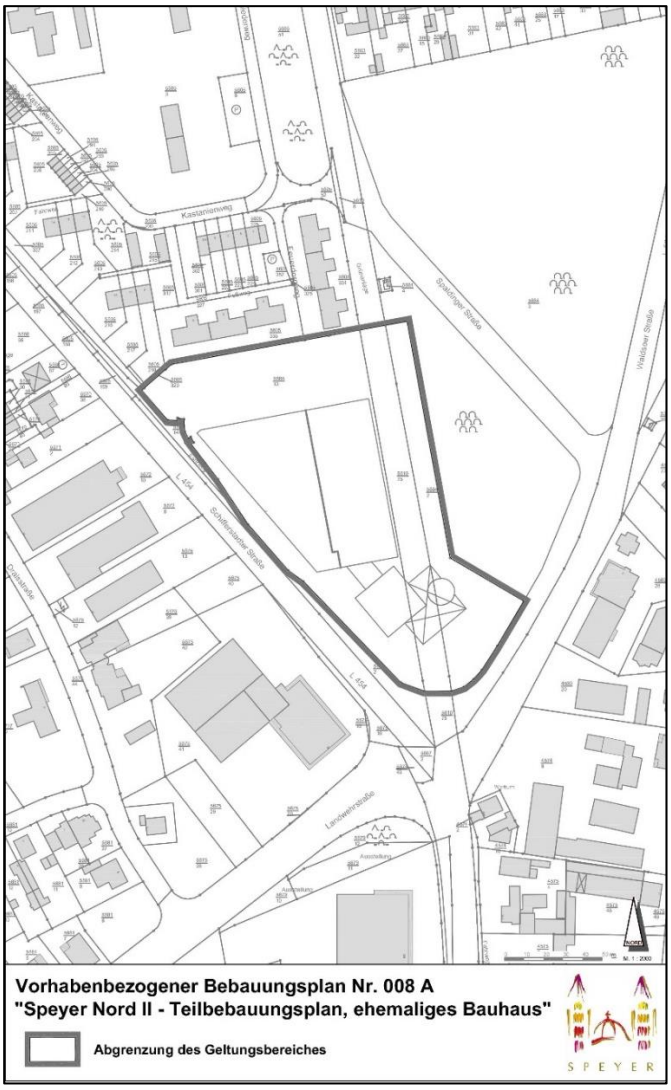

Artenschutzrechtliche Voruntersuchung

Am 09.03.2018 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung[1] durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein

[1] Bioplan Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung (2018): Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Nachnutzung ehemaliges Bauhaus“ in der Schifferstadter Straße in Speyer

könnten. An diesem Gutachten wurde im November 2019[2] und Mai 2020[3] kleinere Inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Worst-Case-Szenario

Der vorliegende Bericht im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wurde auf Basis der oben genannten Berichte und nach einer nochmaligen Begehung des Vorhabensgebiets am 04.12.2020 erstellt. Grund war die Änderung der Vorgehensweise vom Erhalt der Bestandsgebäude (hiervon wurde zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen ausgegangen) zum vollständigen Abriss aufgrund der Bausubstanz. Nach der ursprünglichen Vorgehensweise sollte nur ein sehr kleiner Teil der Fassade entfernt werden, mit dem damit verbundenen Wegfall potentieller Vogelbrutplätze bzw. Fledermausquartiere. Durch den Abriss des kompletten Bestandsgebäudes entfallen nun jedoch die entsprechenden Plätze in größerem Umfang. Da keine speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Artinventar durchgeführt wurden und eine Durchführung dieser zu erheblichen Verzögerungen des weiteren Zeitplans führen würden, wurde nun auf Vorschlag und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Speyer der vorliegende Bericht im Sinne eines Worst-Case-Szenarios erstellt.

[2] Bioplan Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung (2018): Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Nachnutzung ehemaliges Bauhaus“ in der Schifferstadter Straße in Speyer

[3] Bioplan Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung (2020): Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Nachnutzung ehemaliges Bauhaus“ in der Schifferstadter Straße in Speyer

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotoptypen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich am Nordwestrand Speyers im Kreuzungsbereich Schifferstadter Straße / Waldseer Straße und umfasst ca. 20.000 m². Im Norden grenzt Wohnbebauung, im Osten ein kleines Wäldchen an das Vorhabensgebiet. Im Vergleich zur artenschutzrechtlichen Voruntersuchung von 2018 haben sich die Biotoptypen bzw. die Habitataustattung nahezu nicht verändert.

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (gelb gestrichelt) (Luftbild LANIS Kartendienst)

Foto 1: Blick nach Westen entlang der im Norden befindlichen Lärmschutzwand.

Foto 2:
Blick nach Osten über den Parkplatz mit vereinzelten Bäumen.

Foto 3:
Aufhängung der Dachkonstruktion mit für Nischenbrüter geeigneten Strukturen (Pfeil)

Foto 4:
Herausquellendes Nistmaterial an einer Nische (vermutlich Haussperling oder Hausrotschwanz)

Foto 5:
Blich auf das Nistmaterial aus Foto 4 von der gegenüberliegenden Seite. Es sind weitere potentielle Nistplätze z.B. am Regenrohr zu erkennen.

Foto 6:
Nistmaterial an einem Tragbalken am Eingangsbereich.

Foto 7:
Hervorquellendes Nistmaterial an einer Nische im Eingangsbereich.

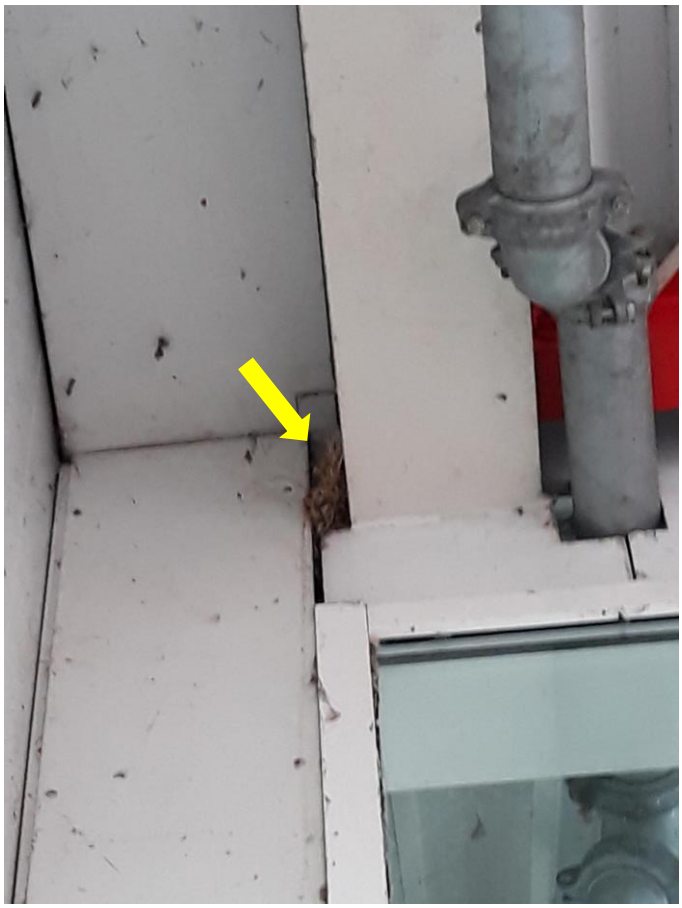

Foto 8:
Die meisten sich durch die Wellenstruktur des Vordachs ergebenden Nischen sind durch Styropor verschlossen, jedoch fehlt dieses vereinzelt (Pfeile). An diesen Stellen bietet die Konstruktion Brutplatzpotential für Nischenbrüter.

Foto 9:
Auch Öffnungen in der Verkleidung bieten Brutplatzpotential für Nischen- bzw. Höhlenbrüter und Potential als Tagesquartiere für Fledermäuse.

Foto 10:
Die offene Balkenkonstruktion im südlichen Teil unter den Glasdächern bietet ebenfalls Brutplatzpotential für Nischenbrüter. Blick nach Südwesten.

Foto 11:
Insbesondere der Anschluss der Glasdächer an das Gebäude bietet entsprechendes Potential.

Foto 12:
Blick nach Südwesten auf die Baumreihe im Südosten entlang der Waldseer Straße. Diese bieten Potential für Freibrüter, es konnten jedoch keine Nester festgestellt werden. Aufgrund der fehlenden Strukturen und der intensiven Pflege ist nicht mit einem Vorkommen von Reptilien zu rechnen.

Foto 13:
Hervorquellendes Nistmaterial an einer Öffnung der Verkleidung an der Westseite des Bestandsgebäudes.

3.0 Artenschutzrechtliche Grundlage

3.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 BNatSchG (Fassung 01.03.2010) **Zugriffsverbote**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören **(Schutz von Pflanzen gegen Zugriff)**.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete (Natura 2000)	Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet (Abbildung 3).
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 3).
Naturschutzgebiete (NSG)	Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 3).
Gesetzlich geschützte Biotope	Der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil „LB 7318 079 - Eiche Daimlerstraße 8“ liegt ca. 300 m westlich des Vorhabensgebiets (Abbildung 3).
Naturdenkmale	Es befinden sich keine Naturdenkmale in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 3).

Abbildung 3:
Schutzgebiete und Untersuchungsgebiet (gelb) (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz - LANIS)

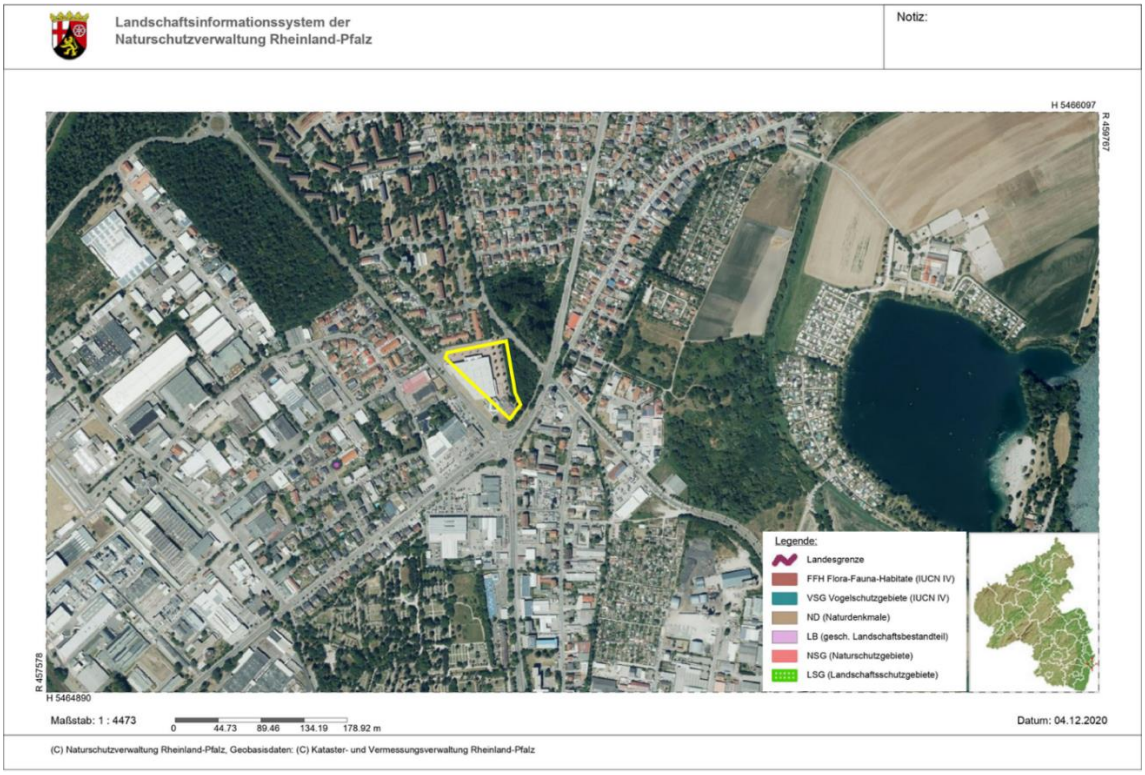

3.3 Geschützte Arten

3.3.1 Fachgutachterliche Einschätzung

Die Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet basiert auf drei Säulen:

Vorkommen in Baden-Württemberg

Die erste Säule ist die Liste von in Rheinland-Pfalz bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (LANIS, Rote Listen Rheinland-Pfalz) bzw. der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Die zweite Säule ist die Verbreitung der Arten in Rheinland-Pfalz entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie weiterer Quellen (Artdatenliste des LfU, RLP (ArteFakt und Artdatenportal).

Kenntnis der Lebensraumansprüche

Die dritte Säule ist die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei der Begehung am 04.12.2020 nochmals begutachtet. Dabei wurden Bäume, Sträucher und Gebäude auf Niststandorte wie Baumhöhlen, Freibrüternester und Horste kontrolliert. Säume und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Bäume und Gebäude wurden von außen auf

mögliche Fledermausquartiere bzw. Spuren und Hinweise auf Fledermäuse überprüft.

3.3.1.1 FFH-Arten

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Rheinland-Pfalz)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna			
Mammalia pars	**Säugetiere (Teil)**		
Castor fiber	Biber	II, IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Cricetus cricetus	Feldhamster	IV	
Felis silvestris	Wildkatze	IV	
Lynx lynx	Luchs	II, IV	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	IV	
Chiroptera	**Fledermäuse**		
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II; IV	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung möglich. Quartiere in oder an Gebäuden sind möglich.
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	IV	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	IV	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	II, IV	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	IV	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	IV	
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	II, IV	
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	
Nyctalus noctula	Abendsegler	IV	
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	IV	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	IV	
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	II, IV	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	IV	

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Rheinland-Pfalz)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Reptilia	**Kriechtiere**		
Coronella austriaca	Schlingnatter	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets sehr unwahrscheinlich.
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	II, IV	
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV	
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	IV	
Podarcis muralis	Mauereidechse	IV	
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	IV	
Amphibia	**Lurche**		
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	IV	Eine Fortpflanzung der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets (fehlende Gewässer) auszuschließen.
Bombina variegata	Gelbbauchunke	II, IV	
Bufo calamita	Kreuzkröte	IV	
Bufo viridis	Wechselkröte	IV	
Hyla arborea	Laubfrosch	IV	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	IV	
Rana arvalis	Moorfrosch	IV	
Rana dalmatina	Springfrosch	IV	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	IV	
Salamandra atra	Alpensalamander	IV	
Titurus cristatus	Kammmolch	II, IV	
Pisces	**„Fische“**		
Alosa alosa	Maifisch	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets (fehlende Gewässer) auszuschließen.
Alosa fallax	Finte	II	
Aspius aspius	Rapfen	II	
Cobitis taenia	Steinbeißer	II	
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	II	
Hucheo hucho	Huchen	II	
Leuciscus souffia agassizzii	Strömer	II	
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	II	
Rhodeus amarus	Bitterling	II	
Salmo salar	Atlantischer Lachs	II	
Zingel streber	Streber	II	

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Rheinland-Pfalz)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Petromyzontidae	**Rundmäuler**		
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets (fehlende Gewässer) auszuschließen
Lampetra planeri	Bachneunauge	II	
Petromyzon marinus	Meerneunauge	II	
Decapoda	**Krebse**		
Austropotamobius pallipes	Dohlenkrebs	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets (fehlende Gewässer) auszuschließen.
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs	II*	
Coleoptera	**Käfer**		
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets (Alter und Struktur der Gehölze) auszuschließen.
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer	II, IV	
Cerambyx cerdo	Heldbock	IV	
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	IV	
Dytiscus latissimus	Breitrand	IV	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	IV	
Lucanus cervus	Hirschkäfer	II	
Osmoderma eremita	Juchtenkäfer/Eremit	IV	
Rosalia alpina	Alpenbock	II, IV	
Lepidoptera	**Schmetterlinge**		
Callimorpha quadripunctaria	Spanische Fahne	II*	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung (fehlende Futterpflanzen) des Plangebiets auszuschließen.
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	IV	
Eurodryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	II	
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	II, IV	
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	II, IV	
Lopinga achine	Gelbringfalter	IV	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	II, IV	
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	II, IV	
Parnassius apollo	Apollofalter	IV	
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	IV	
Phengaris arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	IV	
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Rheinland-Pfalz)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	IV	
Odonata	**Libellen**		
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets (fehlende Gewässer) auszuschließen.
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	II	
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	IV	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	IV	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	II, IV	
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	II, IV	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	IV	
Arachnida	**Spinnentiere**		
Anthrenochernes stellae	Stellas Pseudoskopion	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Mollusca	**Weichtiere**		
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	II, IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	II, IV	
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	II	
Vertigo geyeri	Vierzähnige Windelschnecke	II	
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	II	
Flora			
Pteridophyta et Spermatophyta	**Farn- und Blütenpflanzen**		
Apium repens	Kriechender Scheiberich	II, IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Bromus grossus	Dicke Trespe	II, IV	
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	II, IV	
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	II, IV	
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	II*, IV	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	IV	
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	II, IV	
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	II, IV	
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht	II, IV	
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	II, IV	
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel	IV	

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Rheinland-Pfalz)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	II, IV	
Bryophyta	**Moose**		
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	II	
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	II	
Orthotrichum rogeri	Rogers Goldhaarmoos	II	

3.3.1.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten

Entsprechend der **Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten** (Richtlinie 2009/147/EG) oder kurz **Vogelschutzrichtlinie** sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Zudem sind Arten wie etwa Eisvogel und Weißstorch, aber auch Taxa wie Greifvögel, Falken und Eulen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Nachfolgend werden die Ansprüche an die Habitate verschiedener Vogelarten in Bezug auf die Strukturen im Untersuchungsgebiet näher betrachtet.

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)

Artengruppen, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Brutplatz	Strukturbeispiele	Einschätzung
Gebäude	Gebäude, Behelfsbauten, Stallungen	Die Gebäude im Untersuchungsgebiet bieten generell ein hohes Habitatpotenzial für Gebäudebrüter. Sie stehen zum großen Teil seit mehreren Jahren leer und aufgrund der teilweise maroden Bausubstanz eröffnen sich Bruthabitate für Gebäudebrüter wie z.B. den Haussperling. Es konnten mehrere Nischen/Höhlen mit herausquellendem Nistmaterial festgestellt werden (Vermutlich Haussperling oder Hausrotschwanz) sowie viele weitere potentiell geeignete Nischen.
Höhlen	Baumhöhlen, Nistkästen, Höhlen an Gebäuden oder Felswänden	Weitere Höhlenbrüter, die nicht an Gebäuden brüten, sind aufgrund der Struktur der Gehölze (Alter) unwahrscheinlich.
Nischen-/Halbhöhlen	Felswände, Balkenkonstruktionen, Strommasten, Nistkästen, Baumhalbhöhlen/Nischen	Die Gebäude des Untersuchungsgebiets (Glasdachkonstruktion im Süden) bieten mit offenen Balkenkonstruktionen hohes Potenzial für Nischen und Halbhöhlenbrüter
Frei-/ Hecken	Bäume, Hecken, Sträucher	Das Untersuchungsgebiet bietet in sehr geringem Umfang Brutmöglichkeiten für Frei- und Heckenbrüter, dabei sind vorwiegend Vögel des Siedlungsbereichs zu erwarten. In den Gehölzen des Gebiets konnten zum Untersuchungszeitpunkt keine Freibrüternester festgestellt werden. Die Gehölze sind großteils noch recht jung/kleinkronig.
Boden (Feldvögel)	Äcker, Wiesen, Weiden	Das Untersuchungsgebiet ist für bodenbrütende Feldvögel wie z.B. die Feldlerche aufgrund von Struktur und Nutzung ungeeignet.

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)

Artengruppen, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Brutplatz	Strukturbeispiele	Einschätzung
Boden (ohne Feldvögel und Heckenbrüter)	Feuchtgrünland, Wiesen, Krautige Vegetation	Das Untersuchungsgebiet ist für andere bodenbrütende Vogelarten wie z.B. die Schafstelze aufgrund von Struktur und Nutzung ungeeignet.
Brutschmarotzer	Brutvorkommen der Wirtsvogelarten	Ein Brutvorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet ist aufgrund von Struktur und Lage unwahrscheinlich.
Wasser	Gewässer und Gewässerrandstrukturen	Ein Vorkommen von gewässergebundenen Brutvogelarten wie z.B. dem Eisvogel im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.

Lebensraum: Das Untersuchungsgebiet liegt im Siedlungsbereich, ist jedoch zum allergrößten Teil bebaut und versiegelt. Daher sind hauptsächlich Arten der Siedlung und Gärten und hier hauptsächlich Gebäudebrüter zu erwarten.

Betroffenheit: Aufgrund der Lage und Habitatausstattung kann eine Betroffenheit europäischer Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude im Untersuchungsgebiet weisen hohes Potenzial für gebäudebrütende Arten auf.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung der Betroffenheit geschützter Arten

Aufgrund der nachweislichen Nutzung der Bestandsgebäude durch Brutvögel und dem Vorhandensein potentieller weiterer Brutplätze sowie Tagesquartieren für Fledermäuse, die beim Abriss der Gebäude und der Fällung der Gehölze entfallen, müssen für folgende Artengruppen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden:

Artenschutzrechtlich relevante Arten

- Brutvögel
- Fledermäuse

Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios müssen die nachgewiesenen und potentiellen Brutplätze sowie Fledermausquartiere an den Bestandsgebäuden und Gehölzen des Gebiets als CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Durch den Abriss der Bestandsgebäude in den Wintermonaten (zwischen dem 20.10. und 28.02.) ist es ausreichend, die hierdurch verloren gehenden (potentiellen) Brutplätze bzw. Fledermausquartiere durch das Aufhängen entsprechender Nistkästen/Fledermauskästen vorab funktionsfähig auszugleichen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Fällungen von Gehölzen und Gebäudeabrisse sind vorbeugend nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom **20. Oktober bis zum 28. Februar** durchzuführen, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) zu vermeiden.

Ausgleichsmaßnahmen Brutvögel

Um einen Ausgleich für entfallene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schaffen, sind die im Folgenden genannten Maßnahmen geeignet. Diese müssen funktionsfähig sein, bevor die auf den Abriss folgende Vogelbrutzeit beginnt.

Sperlinge

- 8 Sperlingskoloniehäuser (z.B. Schwegler 1SP oder Hasselfeld SPMQ) zur Anbringung an der Fassade, Anbringung in mindestens 2 m Höhe.

Hausrotschwanz

- 10 Halbhöhlen (z.B. Schwegler 2H, Aufhängung nur an Fassaden/Wänden, oder Schwegler 2HW, Aufhängung auch an Bäumen möglich).

Frei-, Heckenbrüter

- Entfallende Gehölze sind durch Pflanzung gebietsheimischer Arten in der näheren Umgebung oder im Vorhabensgebiet selbst auszugleichen. Hierbei sind entfallende Bäume und Hecken 1:1 durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

Um einen Ausgleich für entfallene (Tages-)Quartiere von Fledermäusen zu schaffen, sind die im Folgenden genannten Maßnahmen geeignet. Sie müssen funktionsfähig sein, bevor die dem Abriss folgende Fledermaus-Aktivitätszeit beginnt.

Sommerquartiere

- 6 Sommerquartiere (z.B. Schwegler Fledermaus-Flachkasten 1FF oder Universal-Sommerquartier 1FTH oder 2FTH).

Anbringung

Alle Kästen sind in der näheren Umgebung an geeigneten Strukturen (vorzugsweise Gebäude oder Wände) fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen.

Da es sich bei den entfallenden Brutplätzen und Quartieren um solche von Gebäudebrütern/-Bewohnern handelt, sind die als Ausgleich

anzubringenden Kästen entsprechend auf eine Montage an Gebäuden oder Wänden optimiert. Da die Bestandsgebäude abgerissen werden und somit bis zum Neubau nicht zur Verfügung stehen, müssen die Kästen an Strukturen der Umgebung angebracht werden. Hierfür eignet sich eine Holzkonstruktion, an die die Kästen aufgehängt werden.

Ökologische Baubegleitung

Für Details und den Bau der Konstruktion, Aufstellen und das Aufhängen der Kästen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Mit dieser werden auch die Details der durchzuführenden Maßnahmen zuvor abgesprochen.

Anbringung an Holzkonstruktion

Die Kästen können bis zur Fertigstellung der Gebäude an einer/mehreren separaten Holzkonstruktionen aufgehängt werden. Diese Option wird nach Rücksprache mit der UNB der Stadt Speyer ausdrücklich empfohlen. Die Konstruktion muss mindestens 4 m hoch sein und an der Oberseite ein Dach (z.B. Brett) von wenigstens 0,5 m Tiefe aufweisen. Die Ausrichtung erfolgt optimaler Weise nach Osten. Die Aufstellung soll Abseits der von der Bautätigkeit betroffenen Fläche und von Verkehrsflächen erfolgen. Die Konstruktion und die Kästen müssen vor der dem Abriss folgenden Brutperiode bzw. Aktivitätszeit der Fledermäuse funktionsfähig sein und mindestens bis zur Fertigstellung der Neubauten bestehen bleiben. Dann werden die Kästen an die Fassade der Gebäude umgehängt (siehe unten).

Potentielle Aufstellorte

Nach Rücksprache mit der UNB kommen derzeit drei Orte für das Aufstellen der Holzkonstruktion für die Kästen in Frage (Abbildung 4).

- Flurstück 5564/3 liegt östlich des Vorhabensgebiets, und ist im Besitz der Stadt Speyer. Aufstellungsort wäre hier vorzugsweise randlich der Gehölzflächen, z.B. am Westrand des Gehölzes. Dieses Gebiet wäre die beste Option.
- Flurstück 5564/4 liegt nördlich des Vorhabensgebiets, Eigentümer sind die Stadtwerke Speyer. Es stellt die zweitbeste Option dar.
- Flurstück 5564/2 liegt am südöstlichen Rand des Vorhabensgebiets, jedoch werden die dortigen Gehölze erhalten. Dennoch ist durch die Baumaßnahmen mit Beeinträchtigungen zu rechnen, daher stellt diese Fläche die drittbeste Option dar.

Abbildung 4: Mögliche Aufstellorte der Holzkonstruktion auf den Flurstücken 5564/2 (rot), 5564/3 (grün) und 5564/4 (orange) in der Nähe des Eingriffsgebiets (gelb)

Die Realisierbarkeit des Aufstellens der Holzkonstruktion ist rechtzeitig mit den Grundstückseigentümern zu klären.

Monitoring

Ein Monitoring in den ersten drei Jahren nach Anbringung wird empfohlen, um die Annahme und Nutzung der Kästen prüfen und notfalls nachsteuern zu können. Im Zuge des Monitorings sind die Kästen zu reinigen und sonstige Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Umhängen der Kästen nach Fertigstellung der Gebäudeneubauten

Nach Fertigstellung der Gebäudeneubauten sind die oben genannten Kästen in den Wintermonaten (20.10. – 28.02.) fachgerecht an diese Gebäude umzuhängen und dort dauerhaft anzubringen. Sie sind weiterhin dauerhaft zu pflegen (Reinigung).

5.0 Fazit

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen streng geschützter Arten aus folgenden Gruppen nicht per se ausgeschlossen werden:

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind hauptsächlich Brutvogelarten der Siedlungsbereiche und hier insbesondere Gebäudebrüter, sowie in sehr geringem Umfang Frei- und Heckenbrüter. Da Gehölzfällungen und Gebäudeabrisse geplant sind, wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) formuliert.

Fledermäuse

Im Gebiet kann ein Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden (Tagesquartiere) nicht ausgeschlossen werden.
Da Gebäudeabrisse geplant sind, wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) formuliert.

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. http://dejure.org/gesetze/BNatSchG

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/planungsgrundlagen/artdaten/

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten?p_p_id=101_INSTANCE_mLOnhW6V5oKk&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-2&p_p_col_pos=1&p_p_col_count=3&_101_INSTANCE_mLOnhW6V5oKk_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 5. Auflage. file:///C:/Users/GRO~1/AppData/Local/Temp/94463-Im_Portrait_-_die_Arten_und_Lebensraumtypen_der_FFH-Richtlinie.pdf

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie 2. Auflage. file:///C:/Users/GRO~1/AppData/Local/Temp/24285-Im_Portrait_-_die_Arten_der_EU-Vogelschutzrichtlinie.pdf

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Rote_Listen_von_Rheinland-Pfalz.pdf

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF